

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

DEM ZWECK DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) (DIE NUMMERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(§ 4 ABS. 1 - 3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, IM REIHENHAUSGEBIET MAX. 1,2

2.2 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL, IM REIHENHAUSGEBIET MAX. 0,65

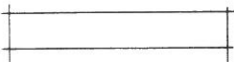
2.3 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

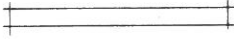
3. SAUWEISE


3.1 o OFFENE SAUWEISE

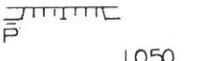
3.2 - - - - - BAUGRENZE

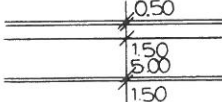
4. VERKEHRSFLÄCHEN

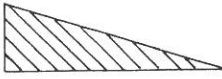
4.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH

4.2  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

4.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

4.4  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

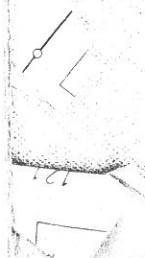
4.5  MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

4.6  SICHTFELD MIT ANGABE DER SICHTKELLÄNGEN, INNERHALB DER FELDER DARF DIE SICHT AB 0,80 M ÜBER STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

5.1  FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

5.2  TRAFOSTATION GEPLANT



HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

11.1		HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERT, SCHUTZZONE UND MAST
11.2		ERDKABEL

GRÜNFLÄCHEN

12.1		ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE, STRASSEN-BEGLEITGRÜN
		KINDERSPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

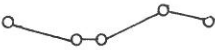
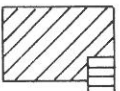
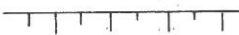

13.1		PRIVATE GRÜNFLÄCHE EINGEFRIEDET
13.2		ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
13.3		ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER

SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

15.3		FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE
15.3.1	ST 	STELLPLÄTZE
15.3.3		GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG
15.3.6		BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZ FLÄCHEN
15.5.1		MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN.
15.12		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
15.13		ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
15.14	M 	MÜLLTONNENSTELLPLATZ

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16. ----- KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 16.2  BEST. WOHNGEBÄUDE, BEST. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN
- 16.3 94 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
- 16.4  BÖSCHUNGEN
- 16.5  HÖHENLINIEN

17. ----- SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 17.1  TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
- 17.2 **PLANSTR. „A“** STRASSENBEZEICHNUNG
- 17.3  GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG
- 17.4  2 FELDKREUZE UNT. DENKMALSCHUTZ
- 17.5  FIRSTRICHT. ALS PLANUNGSVORSCHL.

DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSE DER LEITUNG ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

ZU 1.1.2 ----- ALLGEMEINES WOHNGEBIET

0.1.1 ----- ALLGEMEINE GESTALTUNG

DIE BAULICHEN ANLAGEN UND DIE SONSTIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE SOLLTEN EIN ORTSBILD NIEDERBAYERISCHER PRÄGUNG ERGEBEN UND SICH DEM VORHANDENEN ORTSCHARAKTER UND DEM LANDSCHAFTSBILD ANPASSEN. IM RAHMEN DIESER ANPASSUNG SOLLTEN DIE GEBÄUDE UNTERSCHIEDLICH AUSSEHEN. AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN IST ES NICHT ZULÄSSIG, DASS IM FALLE VON TYPENHAUSPLANUNGEN MEHR ALS DREI NEBENEINANDERSTEHENDE GEBÄUDE GLEICH GEPLANT WERDEN.

BEI DOPPEL- UND REIHENHÄUSERN SIND DACHFORM, DACHNEIGUNG UND FIRSTRICHTUNG AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE EINZELNEN GEBÄUDE SIND MIT INDIVIDUELLEN BAULICHEN MERKMALEN IM RAHMEN EINES HARMONISCHEN GESAMTBILDES AUSZUSTATTEN.

4.0/2

0.1.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 700 M²

BEI REIHENHAUSGRUNDSTÜCKEN 200 M²

0.1.3 GESTALTUNG DES GELÄNDES

DAS GELÄNDE DARF IN SEINEM NATÜRLICHEN VERLAUF AUCH DURCH DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN NICHT UNNÖTIG VERÄNDERT ODER GESTÖRT WERDEN, DAMIT EIN HARMONISCHES LANDSCHAFTSBILD ERHALTEN BLEIBT.

AUF SCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND IM BAUANTRAG UNTER ANGABE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES UND DER OBERKANTE STRASSE DARZUSTELLEN UND BEDÜRFTEN DER GENEHMIGUNG.

0.1.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.1.4.1 HAUSTYPEN
HAUSTYPEN JE NACH GELÄNDENEIGUNG:

TYP A HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS IST BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS 1,50 M AUF GEBÄUDE-TIEFE ANZUWENDEN.

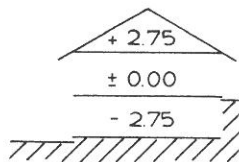
BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE IST ZULÄSSIG:

TYP B ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS ODER

TYP C ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS BZW. NUR ERDGESCHOSS

0.1.4.2 UNTERSCHIEDLICHE FESTSETZUNGEN JE NACH HAUSTYP

TYP A	ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
KNIESTOCK:	ZULÄSSIG KONSTRUKTIVER DACHFUSS VON MAX. 0,40 M BIS OK PFETTE
DACHGAUPEN:	NUR HANGSEITE ZULÄSSIG
TRAUFHÖHE:	AB NATÜRLICHER ODER FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE
	BERGSEITE MAX. 3,50 M
	TALSEITE MAX. 6,00 M



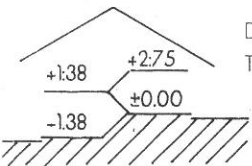
ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGBAUWEISE ALS HALB-
GESCHOSSIGE VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGE-
SCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS.

KNIESTOCK:

ZULÄSSIG MAX. 1,00 M OK PFETTE,
BEI AUSSEN HOLZVERKLEIDETEM
DACHGESCHOSS BIS MAX. 1,50 M.

DACHGAUPEN:
TRAUFHÖHE:

ZULÄSSIG
BERGSEITS AB NATÜRLICHER GE-
LÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,50 M
TALSEITS AB NATÜRLICHER GE-
LÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M



TYP B.

(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

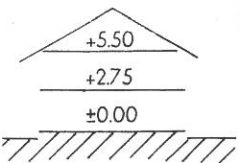
ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

KNIESTOCK:

NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS BIS
MAX. 0,40 M BIS OK PFETTE

DACHGAUPEN:
TRAUFHÖHE:

UNZULÄSSIG
AB NATÜRLICHER ODER FESTGE-
SETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 6,00 M.



TYP C:

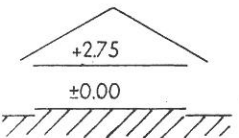
ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES
DACHGESCHOSS ODER NUR ERDGE-
SCHOSS.

KNIESTOCK:

ZULÄSSIG BIS MAX. 1,00 M BIS OK
PFETTE, BEI AUSSEN HOLZVERKLEI-
DETEM DACHGESCHOSS BIS MAX. 1,50 M

DACHGAUPEN:
TRAUFHÖHE:

ZULÄSSIG
AB NATÜRLICHER ODER FESTGE-
SETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 4,25 M



0.1.4.3

DACHNEIGUNG ALLGEMEIN
BEI GEBÄUDETYPEN A UND B $22^\circ - 28^\circ$
BEI GEBÄUDETYP C $25^\circ - 33^\circ$

0.1.4.4

SOCKEL ALLGEMEIN
SOCKEL ZULÄSSIG, SICHTBAR 0,50 M HÖHE ÜBER GELÄNDEOBER-
FLÄCHE BEI HANGLAGE WAAGRECHTER UMLAUFENDER SOCKEL
(SOCKEL DARF NICHT SCHRÄG MIT DEM GELÄNDE AUSGEBILDET
WERDEN)

0.1.4.5

FIRSTRICHTUNG (GEBÄUDESTELLUNG)
DER FIRST IST SENKRECHT ODER PARALLEL ZUR STRASSENSEITI-
GEN BAUGRENZE ODER BAULINIE ANZUORDNEN.

0.1.4.6

DACHFORM
SATTELDACH UND SCHOPFWALMDACH. DER SCHOPFWALM IST AUF
CA. 1/3 DER GIEBELHÖHE ABZUSCHLEPPEN.

0.1.4.7

DACHGAUPEN
SIND ALS STEHENDE GIEBELGAUPEN ODER ABGESCHLEPPTE GAUPEN
BEI HAUSTYP A UND C ZUGELASSEN, WENN DIE DACHNEIGUNG
MIND. 28° BETRÄGT.
DIE VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE DARF $1,50 \text{ m}^2$ NICHT ÜBER-

SCHREITEN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MIND. 2,50 M BETRAGEN. ANEINANDERGEIHRTE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG, EBENSOWIE IN DIE DACHFLÄCHE EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONSTIGE AUSSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUPEN MUSS MIND. 2 M BETRAGEN.

0.1.4.8

DACHEINDECKUNG
DACHZIEGEL, BETONDACHPFANNE
(FARBE ZIEGELROT, DUNKELBRAUN)

0.1.4.9

FASSADEN
FASSADEN BZW. FASSADENVERKLEIDUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH AUSZUFÜHREN IN VERPUTZTEM MAUERWERK, WEISS ODER PASTELLFARBEN, BRUCHSTEIN ODER HOLZ. GROSSFLÄCHIGE BAUTEILE ODER VERKLEIDUNGEN AUS PLASTIK, METALL ODER BETON SIND UNZULÄSSIG.
WAAGRECHTE FENSTERFORMATE SIND NUR BEI STARKEN, SENKRECHTEN FENSTEREINTEILUNGEN ZULÄSSIG.
BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LOGGIEN O.A.) SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN, BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.

0.1.5

GESTALTUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

ZULÄSSIGE DACHFORMEN: SATTELDACH, PULTDACH ODER FLACHDACH, FIRSHÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.

DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE).

BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, WENN KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND.

DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.

WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).

DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN; EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.2 ----- AUSSENANLAGEN
(ZÄUNE, TORE, PFEILER, MAUERN, STÜTZMAUERN)

0.2.1 ALLE EINFRIEDUNGEN SIND DEM HAUPTGEBÄUDE UND DEM STRASSENBILO HARMONISCH ANZUPASSEN.

0.2.2 HÖHE DER EINFRIEDUNGEN
STRASSESEITIG BIS AUF DIE LINIE DER VORDERSEITE DES HAUPTGEBÄUDES MAX. 1 M ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGOBERKANTE. IM ÜBRIGEN GEMÄSS BAYBO BIS 1,50 M, HECKEN AUSNAHMSWEISE BIS MAX. 2 M HÖHE.

INNERHALB VON ZEICHNERISCH FESTGELEGTEN SICHTDREIECKEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS SIND KEINE EINFRIEDUNGEN ODER SONSTIGEN ANLAGEN MIT EINER HÖHE ÜBER 0,80 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE ZULÄSSIG.
(SICHTDREIECKE KÖNNEN DURCH STOPSTELLEN ODER ÄHNLICHES Z.T. VERKLEINERT WERDEN).

0.2.3 ZAUNART
AN DER STRASSESEITE HOLZLATTENZAUN, JÄGERZAUN, MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG ODER VERPUTZTES MAUERWERK MIT ZIEGEL- ODER NATURSTEINABDECKUNG. DIE TORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

0.2.4 STÜTZMAUERN
STÜTZMAUERN SIND GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG.
ZULÄSSIG SIND NUR STÜTZMAUERN, DIE ZUR ABSTÜTZUNG DES URGELÄNDES UNVERMEIDBAR NOTWENDIG SIND.

0.3 ----- BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER
SIND VERDECKT HINTER SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER IM HAUS UNTERZUBRINGEN.

0.4 ----- ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ
ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHL. DER ZUFahrTEN MÜSSEN § 3 ABS. 5 DVBAYBO VOM 02.07.1982 (GVBL. S. 452) UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.

0.4.1 ----- BAUMSTURZZONE
IM FALLE EINER BEBAUUNG IM ABSTAND VON WENIGER ALS 30 M ZUM WALD SIND DIE GEBÄUDE SO AUSZUFÜHREN, DASS SIE EINEM BAUMSCHLAG (DURCH WIND- ODER SCHNEEBRUCH) WIEDERSTEHEN. DIES MUSS BEIM JEWEILIGEN BAUANTRAG DURCH EINE ENTSPRECHENDE STATIK NACHGEWIESEN WERDEN.

0.4.2 ----- ERDKABEL/FERNMELDEKABEL
SOWEIT BAUMPFLANZUNGEN ERFOLGEN, IST EINE ABSTANDSZONE VON JE 2,50 M BEIDERSEITS VON ERDKABELN FREIZUHALTEN. PFLANZUNGEN VON STRÄUCHERN IM BEREICH VON ERDKABELN SIND NACH MÖGLICHKEIT EBENFALLS ZU VERMEIDEN. LÄSST SICH DIESER ABSTAND NICHT EINHALTEN, SIND IM EINVERMEHREN MIT DER OBAG BZW. OBERPOSTDIREKTION REGENSBURG, GEEIGNETE SCHUTZMASSNAHMEN DURCHZUFÜHREN.

0.5.1.2

STRASSENBEGLEITGRÜN
STRASSENBEGLEITGRÜN IN DICHTER UNTERPFLANZUNG

BÄUME

ACER PLATANOIDES BERGAHORN
TILIA CORDATA WINTERLINDE

PFLANZABSTAND: 10 M
PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 XV STU 20 - 25 M

UNTERPFLANZUNG AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER
GLEICHEN ART.

CORNUS ALBA HARTRIEGEL
LIGUSTRUM VULGARE LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA SCHLEHE
SALIX AURITA OHRWEIDE

PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STRAUCH
PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 XV 100 - 150 CM

LIGUSTRUM VULGARE LIGUSTER

PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STÜCK
PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 XV 60 - 80 CM
PFLANZSCHEMA: DIE GRÖßEREN BÜSCHE (CORNUS
ALBA..) SIND IN DER MITTE DER
PFLANZSTREIFEN ZU PFLANZEN,
DIE KLEINEREN (LIGUSTRUM VUL-
GARE U.F.) AN DEN RAND

BEISPIEL: + GROSSE STRÄUCHER
 - KLEINE STRÄUCHER

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZU-
LEGEN UND MIT DEN VORGEGEHENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ZU BEPFLANZEN.

ZU 0.5.2 PFLANZUNGEN IN PRIVATEN HAUSGÄRTEN (EINGEFRIEDET)

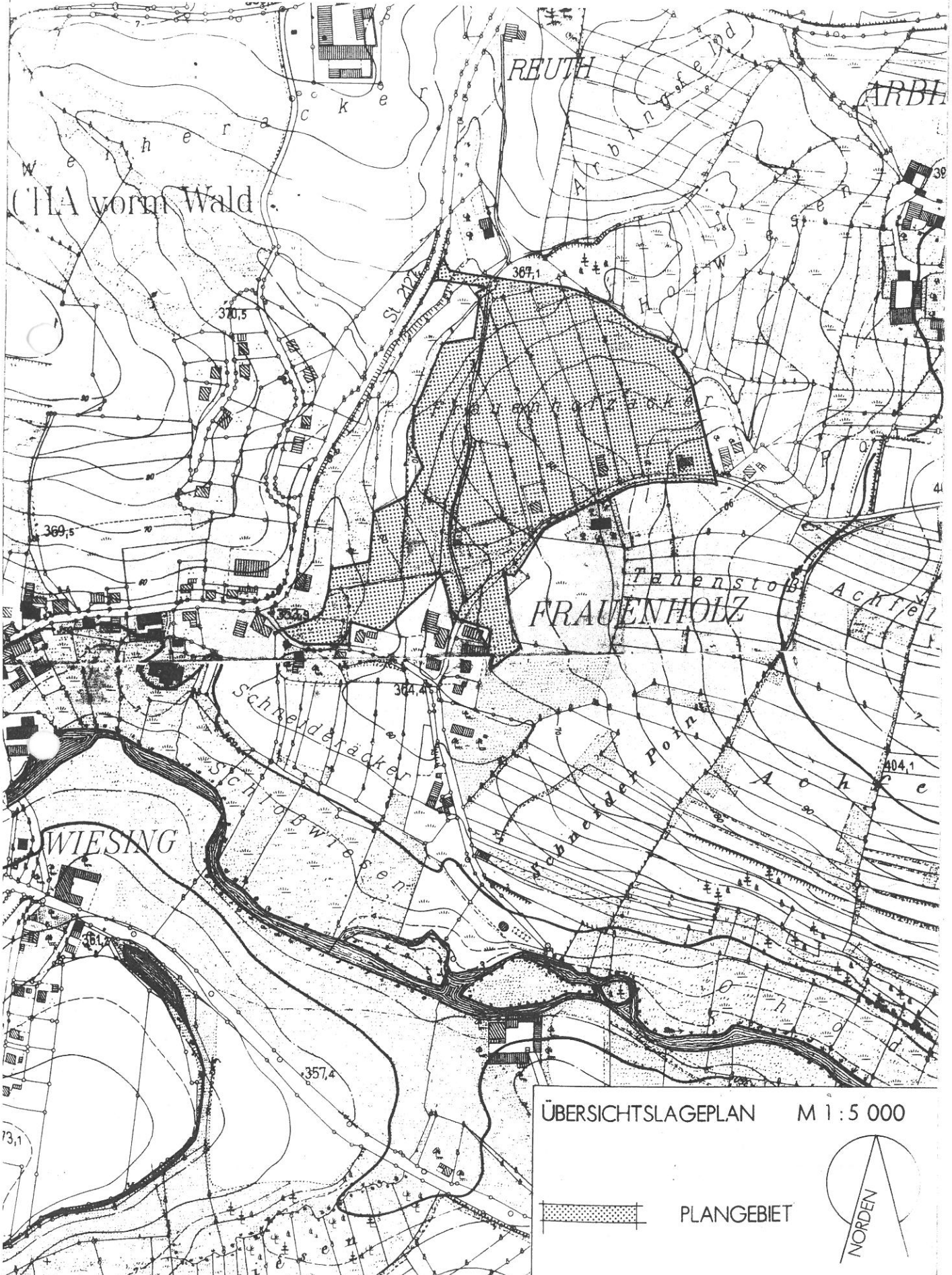
AMELANCHIER CANADIENSIS FELSENBIRKE
CORNUS MAS KORNELKIRSCHEN
CORNUS ALBA SIBIRICA HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA HASEL
DEUTZIA CALMIFLORA DEUTZIE
MALUS IN ARTEN ZIERAPFEL
SPIRAEA VANHOUTTEI SPIERSTRAUCH
SYRINGA VULGARE FLIEDER
VIBURNUM LANTANA WOLLIGER SCHNEEBALL

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 XV 100 - 150 CM

ES WIRD EMPFOHLEN, DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN

SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG FERTIGZUSTELLEN.

ES DÜRFEN KEINE THUJAHECKEN GEPFLANZT WERDEN.



DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 3, 4, 9, 10 UND 30 BAUGB VOM 06.12.1986 (BGBl I, S. 2253) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I, S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl I, S. 2265) SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl I, S. 833)

VERFAHRENSVERMÉRK

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF VOM 11.04.1989 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 26.4.1989 BIS 29.05.1989 IM Rathaus ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Fichtaer-Nach. AM 19.04.1989 BEKANNTGEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 15.06.1989 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA, DEN 18.06.1990

GEMEINDE AICHA

Siegel

gez. Bürgermeister
DER BÜRGERMEISTER

DEM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS BAUGB § 11 ABS. 3 LIEGT DIE ERKLÄRUNG DES LANDRATSAMTES PASSAU VOM 31.05.1990 NR. 6a-2b ZU-Frauenholz-Nord GRÜNDE.

AICHA, DEN 18.06.1990

GEMEINDE AICHA

Siegel

gez. Bürgermeister
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUGB, DAS IST AM 20.6.1990 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDEMANN'S EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 2 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NÜTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN

BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE AICHA GELTEND GEMACHT IST (§ 215 BAUGB).

AICHA, DEN 20.06.1990

GEMEINDE AICHA

Siegel

...gez. Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER

PASSAU, DEN 02.03.1989

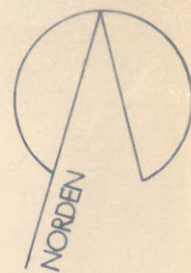
SATZUNGSBESCHLUSS 15.06.1989

PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU PASSAU

BEBAUUNGSPLAN FRAUENHOLZ NORD GDE. AICHA VORM WALD LKR. PASSAU

M 1 : 1 000

FÜR DAS GEBIET :
NÖRDLICH DER : PANHOLZSTRASSE
ÖSTLICH DER : ST 2126
SÜDLICH VON : REUTH
WESTLICH VON : ARBING



PLAN:

01 125 88

BESTANDSAUFNAHME	05 10 88 VÖ
PLANAUSARBEITUNG	MÄRZ 89 VÖ
GEÄNDERT	JULI 1989 VÖ
GEÄNDERT	
GEÄNDERT	
PLANAUSGANG PASSAU, DEN	